

# RS Vwgh 1991/6/11 90/14/0048

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.1991

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §2 Abs1;

## Rechtssatz

Steht die steuerpflichtige Tätigkeit einer Personengesellschaft fest, dann darf die Umsatzsteuer nur der Gemeinschaft und nicht den einzelnen Teilhabern vorgeschrieben werden

(Hinweis E 1.12.1986, 86/15/0009). Entscheidend für die Umsatzsteuerpflicht bleibt, daß die Umsätze unter dem Namen des Unternehmens durchgeführt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990140048.X01

## Im RIS seit

11.06.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)